



Satzung

des Freundeskreises Heidecksburg Förderverein für Schlösser und Museen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

§ 1

Name – Sitz – Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Freundeskreis Heidecksburg e.V.

Förderverein für Schlösser und Museen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Rudolstadt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rudolstadt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Freundeskreis Heidecksburg verfolgt den Zweck, das Thüringer Landesmuseum Heidecksburg Rudolstadt auf dem Gebiet von Kunst und Kultur nachhaltig zu fördern und an seinem weiteren Ausbau mitzuwirken.

Das betrifft insbesondere die Museumsbereiche in Rudolstadt:

- Schlossmuseum
- Museum für schwarzburgische Geschichte
- Naturhistorisches Museum
- Thüringer Bauernhäuser
- Friedrich-Schiller-Erinnerungsstätte

Im Kreisgebiet:

- Friedrich-Fröbel-Museum Bad Blankenburg
- Dauerausstellung im Jagdschloss Paulinzella
- Kaisersaal Schwarzburg

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Verfügungen begünstigen.

Die vom Verein etwa erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausgezahlt werden, sie sind ausschließlich zu den genannten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Deshalb kann kein ausscheidendes Mitglied Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht sein Vermögen in das Eigentum des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.
2. Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben.
3. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages – er ist erstmals fällig mit dem Beitritt für das jeweils laufende Geschäftsjahr – verbunden. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt jedoch jährlich mindestens 50,00 Euro.
4. Der Vorstand ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Kuratorium einen Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder des Vereins zu ernennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet, haben aber die Rechte von Mitgliedern.

5. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Person
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, spätestens drei Monate vor Schluß des Geschäftsjahres
- c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob fahrlässig bzw. vorsätzlich verstoßen hat.

Vor Ausschluss ist den Mitgliedern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Den betreffenden Mitgliedern steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter einzuberufen. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
- 2. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden.
- 3. Der Vorstand kann jederzeit – und muss auf Verlangen der Mehrheit des Kuratoriums oder eines Viertels der Mitglieder – eine außerordentliche Versammlung einberufen und wenn es das Interesse des Vereins verlangt.
- 4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, lädt der Vorsitzende unter Hinweis auf diese Umstände erneut ein. Diese Versammlung ist dann in jedem Fall beschlußfähig.
- 5. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

6. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht über die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Änderung der Satzung
- b) Wahlen zum Kuratorium
- c) Wahlen zum Vorstand
- d) Wahlen der Rechnungsprüfer
- e) Auflösung des Vereins.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dem Gesetz anderes ergibt.

Verlangen mehr als drei Mitglieder der Mitgliederversammlung oder ein Mitglied des Vorstandes geheime Abstimmung bei der Wahl eines neuen Vorstandes oder Kuratoriums, so muß geheime Wahl durchgeführt werden. Im Übrigen sind Abstimmungen geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Für die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ergibt sich bei der Abstimmung nur einfache Stimmenmehrheit, dann ist der Vorstand befugt, eine erneute Beschlussfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen. In dieser zweiten Mitgliederversammlung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung muß den Hinweis enthalten, dass über den Antrag nunmehr in der zweiten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Beschluß gefasst werden kann.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern:

- Vorsitzender
- 1. stellvertretender Vorsitzender, der jeweilige Landrat des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
- 2. stellvertretender Vorsitzender
- 1. Beisitzer
- 2. Beisitzer
- Schatzmeister
- Geschäftsführer, der jeweilige Direktor des Thüringer Landesmuseums Heidecksburg

2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer jeweils mit Alleinvertretungsbefugnis vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres statt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Fällt während der dreijährigen Geschäftsperiode ein gewähltes Mitglied fort, so wird der Vorstand durch ein vom Kuratorium zu bestimmendes Mitglied ergänzt. Dieses Mitglied bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand soll sich in wichtigen Fragen vom Kuratorium beraten lassen.

§ 7 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt. Es besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern des Vereins und hat das Recht, Ehrenmitglieder als beratende Mitglieder und die Pflicht, den Vorstand des Vereins zu seinen Beratungen (ohne Stimmrecht) hinzuzuziehen.
2. Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Vorsitzender des Kuratoriums.
3. Das Kuratorium muss mindestens einmal im Jahr einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Die Befugnisse des Vorstandes nach BGB bleiben unberührt.

§ 8 Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 9
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Rudolstadt, den 17. Juni 2006